

B. Steg-Ordnung

1.

Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch gegen eine Kautions von 50,00 € einen Schlüssel zum Betreten der Anlage. Dieser Schlüssel darf unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden. Ausnahme bilden volljährige Familienmitglieder.

2.

Die Anlage und ihr Umfeld sind von den Benutzern sorgfältig sauber zu halten. Es ist vor allem nicht erlaubt bzw. streng verboten:

- Jegliches Lagern von Gegenständen, die nicht dem Verein gehören.
- Abstellen von Benzin, Öl, Dieselöl o.ä. auf dem Steg für einen längeren Zeitraum, der zum Beladen der Bote nötig ist; bei Anzeigen haftet der Verursacher.
- Jegliches Einleiten von Abfällen oder Flüssigkeiten in den Altrhein.
- Das Anlegen von Booten gleich welcher Art ohne Genehmigung des Vorstandes über einen Zeitraum von mehr als 6 Stunden; bei längerem Aufenthalt als 12 Stunden ist eine schriftliche oder telefonische Genehmigung vom Vorstand einzuholen.
- Die Benutzung von Pump-WCs auf den Boden, wenn kein Fäkalientank vorhanden ist.

3.

Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, die nach gesondert vom Verein zu stellender Rechnung anfallenden Liegeplatzgebühren fristgerecht zu bezahlen.

4.

Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bezüglich der Liegeplatzgebühr und der damit verbundenen Kosten (Strom, etc.) zu erteilen.

5.

Im Falle des Verstreichens der Zahlungsfrist oder Nichtdeckung des Kontos des jeweiligen Mitgliedes erfolgt eine Mahnung, für welche Mahngebühren in Höhe von pauschal 6,00 € vom in Verzug befindlichen Mitglied zu bezahlen sind.

6.

Sollte im Falle einer Abbuchung aufgrund Einzugsermächtigung des Vereins eine Rücklast (Rückbuchung) seitens des Mitglieds bzw. dessen Bank erfolgen, so hat das Mitglied eine Gebühr i.H.v. 10,00 € zu entrichten.

7.

Befindet sich der Liegeplatzinhaber nach Verstreichen der Mahnfrist noch immer in Zahlungsverzug, so hat der MBCL das Recht, die sofortige fristlose Kündigung des Stegplatzes auszusprechen sowie das Vereinsmitglied sofort auszuschließen. Ein Rückvergütungsanspruch bereits entrichteter Gebühren besteht in diesem Fall nicht.

8.

Besucher, die nicht Vereinsmitglieder sind, dürfen den Steg nur mit Genehmigung des Vorstandes oder zum Ein- und Aussteigen in die Boote benutzen. Ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder des Mitglieds.

9.

Die Boote dürfen am Steg nicht so befestigt werden, dass sie im Falle der Gefahr nicht problemlos los gemacht werden können.

10.

Die Boote müssen mindestens haftpflichtversichert sein. Die Haftpflichtversicherung ist bei Anmietung, spätestens zur Übergabe dem Verein durch Aushändigung einer Kopie der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für die Folgejahre muss jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres, ohne Aufforderung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so stellt dies einen Ausschlussgrund dar.

11.

Die Festmacher müssen beim Einwintern der Bote vom Steg entfernt werden.

12.

Befestigung von Fendern o.ä. gleich welcher Art am Steg ist nicht erlaubt, sofern diese nicht durch ihre Bauart dafür vorgesehen und vom Vorstand genehmigt sind.

13.

Die Boote müssen am Liegeplatz so befestigt werden, dass

- der Bug nicht in den Hauptsteg und Ausleger hineinragt und
- die restlichen Festmacher-Leinen sich auf dem Boot und nicht auf dem Steg befinden.

14.

Wenn der Liegeplatz-Benutzer seinen Platz nicht benutzt, hat er einen Anspruch auf Erstattung der Liegeplatz-Gebühr. Nur der 1. Vorsitzende des Vereins kann über diesen Platz verfügen.

15.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Steg-Ordnung unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch nicht die Bestimmungen im Übrigen unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Steg-Ordnungslücke evident wird.

Diese Steg-Ordnung ersetzt alle bisherigen Steg-Ordnungen.